

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1991

Geschäftszahl

87/05/0139

Rechtssatz

Bei einer planmäßigen Firsthöhe von 11 m und der Höherzonung der Brandmauer bis zum First kann in dem jedenfalls mindestens 12 m von der Grundstücksgrenze des Bauwerbers entfernten Wohnobjekt für den Nachbarn keine Beeinträchtigung des Lichteinfalls iSd § 48 Abs 1 Kmt BauvorschriftenG gegeben sein, weil diese Bestimmung im wesentlichen normiert, daß der freie Lichteinfall in einem Winkel von 45 Grad, senkrecht zur Hausfront gemessen, in 1 m Höhe über dem Fußboden zu messen ist.